



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-174

DATUM 06.12.11

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

- BEZUG
1. Feststellungsbescheid SO11-5164.01-Z 174 vom 12.12.2007
 2. Antrag der Landespolizeidirektion Karlsruhe, Az. KTU auf Ergänzung des o. g. Feststellungsbescheides vom 29.05.2009
 3. Länderanhörung vom 07.07.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Antrages ist die waffenrechtliche Beurteilung im Hinblick auf eine Einstufung des

2-schüssigen Tierabwehr-Gerätes JPX Jet Protector

als „**Anscheinswaffe**“ i. S. d. Definition der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6.

Als „**Anscheinswaffe**“ gelten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

Nr. 1.6.1

„Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden“;

Nr. 1.6.2

„Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder“

Nr. 1.6.3



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

„unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1“.

Das vorgenannte **2-schüssige Tierabwehr-Gerät JPX Jet Protector** ist gemäß dem oben genannten Feststellungsbescheid

keine Schusswaffe – und folglich

keine Schusswaffe, bei der zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;

keine Nachbildung einer Schusswaffe;

keine unbrauchbar gemachte Schusswaffe;

und somit ist das Gerät auch **keine** „**Anscheinswaffe**“ i. S. d. vorgenannten Definitionen und somit keine Anscheinswaffe im Sinne des § 42a WaffG.

Im Übrigen wird das Gerät auch wegen seiner eigenständigen Formgebung als nicht einer Original-Schusswaffe nachgebildet angesehen (im Vergleich einen üblicher Gaswaffe mit einer Original-Schusswaffe).

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

